

Thüringer Richterbund · Domplatz 37 · 99084 Erfurt

Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Dieter Lauinger
Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5

99096 Erfurt

10. September 2018

**Betreff: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018, 2
BvR 309/15 und 2 BvR 502/16**

Thüringer Richterbund – Verband
der Richter und Staatsanwälte im
Deutschen Richterbund e.V.
c/o Landgericht Erfurt
z.Hd. Holger Pröbstel, VRLG
Domplatz 37
99084 Erfurt

Telefon: (0361) 3775-535
Mail: info@thueringer-richterbund.de

www.thueringer-richterbund.de

Sehr geehrter Herr Minister Lauinger,

am 24.07.2018 hat das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung zu
Zwangsfixierungen von Patienten verkündet. Danach gelten folgende Leit- und
Grundsätze:

„1.

a) Die Fixierung eines Patienten stellt einen Eingriff in dessen Grundrecht auf Freiheit der Person (Art. 2
Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art 104 GG) dar.

b) Sowohl bei einer 5-Punkt- als auch bei einer 7-Punkt-Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer han-
delt es sich um eine Freiheitsentziehung im Sinne des Art. 104 Abs. 2 GG, die von einer richterlichen
Unterbringungsanordnung nicht gedeckt ist. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszuge-
hen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet.

2.

(...)

3.

Um den Schutz des von einer freiheitsentziehenden Fixierung Betroffenen sicherzustellen, bedarf es
eines täglichen richterlichen Bereitschaftsdienstes, der den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr ab-
deckt.“

Durch die Umsetzung dieser Grundsätze wird es zu einer erheblichen Mehrbelastung für die gerichtliche,
vor allem für die amtsgerichtliche, aber auch für die landgerichtliche Praxis der für die Bereiche der
Strafvollstreckung und des Maßregelvollzugs zuständigen Strafvollstreckungskammern, kommen. Dabei
betrifft die amtsgerichtliche Mehrbelastung nicht nur den Bereitschaftsdienst, sondern auch die für Un-
terbringungssachen originär zuständigen Richter. Immerhin soll der Bereitschaftsdienst 13 Stunden täg-
lich an 7 Tagen/Woche stattfinden, unabhängig davon, ob in dieser Zeit tatsächlich eine Fixierung statt-
findet oder nicht. Dies wird für die Kollegen am Amtsgericht neben der zugewiesenen Dezernatsarbeit
nicht möglich sein, zumal die Entscheidung über die Anordnung der Fixierung als Eilmaßnahme anderen
Tätigkeiten, beispielsweise der Verhandlungsleitung und Entscheidungsfindung, vorgeht.

Zwar gibt es angesichts der Kürze der seit der Entscheidungsverkündung verstrichenen Zeitdauer noch
keine belastbaren Zahlen. Es zeichnet sich jedoch anhand der Erfahrungen im August 2018 eine deutli-

che Mehrbelastung ab. So lagen dem Amtsgericht Erfurt im Zeitraum bis 18.08.2018 bereits 11 Anträge zur Entscheidung vor, während diese zuvor keine nennenswerte Rolle spielten.

Die amtsgerichtliche Praxis zeigt auch, dass es sich dabei um besonders eilige und zeitaufwändige Verfahren handelt. Angesichts der Zeitvorgaben des Bundesverfassungsgerichts müssen binnen kürzester Zeit ein Verfahrenspfleger bestellt, der Patient in der Einrichtung aufgesucht und befragt werden. Zudem muss geprüft werden, ob die vom Bundesverfassungsgericht postulierten formellen Voraussetzungen erfüllt werden. Damit muss für jedes Verfahren mit einem durchschnittlichen Zeitaufkommen von 3 bis 4 Stunden kalkuliert werden. Im ungünstigsten Fall muss der Richter wegen desselben Patienten mehrfach - ggf. auch täglich - die Fixierung anordnen.

Diese Mehrbelastung zieht selbstverständlich einen Personalmehrbedarf primär bei den Amtsgerichten, sekundär bei den Landgerichten nach sich. Dabei handelt es sich – wie schon bei der Neuregelung der Vermögensabschöpfung – um einen echten Mehrbedarf im Vergleich zum Personalbedarf in der Zeit vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Denn bis zu diesem Stichtag waren nur so wenige Verfahren von Maßnahmen der Zwangsfixierung betroffen, dass der Aufwand hierfür personalwirtschaftlich nicht relevant und mithin vollständig vernachlässigt werden konnte.

Wir fordern Sie deshalb auf, den Mehrbedarf an den Gerichten zu ermitteln, zu beziffern und schließlich den Personalstand entsprechend zu erhöhen. Anderenfalls droht eine erhebliche zeitliche Verzögerung der Prozesse, seien es Zivil-, Familien- oder Strafprozesse. Dies kann und darf nicht in Ihrem Interesse sein!

Mit freundlichen Grüßen

Pröbstel

Tietjen

Friedrich